

Richtlinie zum Fonds für Anschubfinanzierung Förderlinie „Postdoc“

1. Zielsetzung

Ziel der Förderung ist es, Postdocs in ihrer eigenen wissenschaftlichen Karriere bei der Einwerbung eines Forschungsprojektes zu unterstützen. Die Mittel sind nicht für die unmittelbare Durchführung von Forschungsvorhaben und Projekten einzusetzen, sondern dienen als Anschubfinanzierung für die Erarbeitung von Forschungsanträgen. Die Einwerbung kompetitiver Fördermittel soll die Drittmittelkompetenz des wissenschaftlichen Nachwuchses erhöhen.

Die Bauhaus-Universität Weimar unterstützt einerseits ihre **Postdocs am Beginn ihrer wissenschaftlichen Laufbahn**, indem sie die Erarbeitung erfolgversprechender Forschungsanträge zur Einwerbung von Drittmitteln (DFG-Sachbeihilfe mit eigener Stelle, Walter Benjamin-Programm oder ein vergleichbares Programm) finanziell fördert. Andererseits werden **fortgeschrittene Postdocs** unterstützt, die in ihrem jeweiligen Fachgebiet bereits ausgewiesen sind, indem die Bauhaus-Universität Weimar die Einwerbung von Drittmitteln zur **Etablierung** einer eigenen Nachwuchsgruppe (Emmy-Noether-Programm, Heisenberg-Programm, Marie-Curie-Fellowship, ERC oder ein vergleichbares Programm) finanziell fördert.

2. Ausstattung Fördermodule

Den Antragstellenden stehen zwei unterschiedliche Fördermodule zur Auswahl.

Im **Fördermodul 1 „Eigene Stelle“** können Mittel zur anteiligen Finanzierung der eigenen Stelle des*der Antragsteller*in und im **Fördermodul 2 „Andere Personal- und Sachmittel“** zur Finanzierung anderer Personal- und Sachmittel (siehe Punkt 7) beantragt werden. Je nach arbeitsrechtlichen Voraussetzungen und begründetem Bedarf (siehe Punkt. 7) können die Fördermodule einzeln oder kombiniert beantragt werden.

	Art der Finanzierung	Finanzielle Ausstattung	Zeitraum
Fördermodul 1	Eigene Stelle	bis 40.000 €	maximal 12 Monate
Fördermodul 2	Andere Personal- und Sachmittel	bis 10.000 €	maximal 12 Monate
Fördermodul 1+2	Eigene Stelle und andere Personal- und Sachmittel	bis 43.000 € (40.000 € + 3.000 €)	maximal 12 Monate

3. Antragsstellung

Antragsberechtigt sind **Postdocs**, die an der Bauhaus-Universität Weimar angestellt sind.¹ Antragsberechtigt sind ebenfalls **Promovierende**, die ihre Dissertation an der Bauhaus-Universität Weimar eingereicht haben. **Postdocs mit einem laufenden Stipendium** an der Bauhaus-Universität Weimar können im Rahmen der Richtlinie einen Antrag auf Anschubfinanzierung ausschließlich im Fördermodul 2 stellen.

Anträge sind mit Fristsetzung gemäß der Ausschreibung des jeweiligen Jahres ausschließlich in elektronischer Form **an das Dezernat Forschung (in Kopie an das Dekanat)** zu richten. Die beantragten Mittel sind so zu kalkulieren, dass diese in ihrer Größenordnung den Aufwand und den Ressourceneinsatz für das vorzubereitende Antragsformat rechtfertigen.

¹ Nicht antragsberechtigt sind Hochschullehrer*innen.

4. Kriterien

Förderkriterien sind:

1. die Plausibilität und Qualität des Antrags auf Anschubfinanzierung,
2. die Erfolgsaussichten der Erarbeitung eines begutachtungsfähigen Projektantrags,
3. die fachliche und formelle Verankerung des zu beantragenden Forschungsprojektes des Post-docs in der jeweiligen Fakultät,
4. die Stärkung der Sichtbarkeit der in den Forschungsschwerpunkten an der Bauhaus-Universität Weimar betriebenen Forschung,
5. der Beitrag des geplanten Projekts zur Stärkung der eigenen wissenschaftlichen Karriere des Postdocs.

5. Antrag

Der Antrag kann in deutscher oder englischer Sprache als ein zusammengeführtes PDF-Dokument eingereicht werden. Zur Antragstellung sind folgende Unterlagen beim Dezernat Forschung (in Kopie an das Dekanat der Fakultät) des*der Antragsteller*in/ in folgender Reihenfolge einzureichen:

1. Deckblatt (entsprechend der Vorlage mit Angabe der Eckdaten und Unterschrift des*der Antragstellenden),
2. Beschreibung des Vorhabens, einschließlich Arbeits- und Zeitplan (maximal 3 Seiten),
3. Finanzplan nach Kostenkategorien aufgeschlüsselt),
4. kurzer tabellarischer Lebenslauf mit Angabe der (maximal) drei wichtigsten Publikationen,
5. Empfehlung durch eine*n Professor*in der Bauhaus-Universität Weimar, inklusive Stellungnahme zum Vorhaben sowie zur fachlichen und organisatorischen Einbindung des Projektes und der Antragstellenden in die aufnehmende und bewirtschaftende Professur,
6. Promotionsurkunde (für Promovierende ist durch den*die Betreuer*in das Abgabedatum der Dissertation schriftlich zu bestätigen).

Die [Satzung zur guten wissenschaftlichen und künstlerischen Praxis an der Bauhaus-Universität Weimar](#) ist zu beachten.

6. Entscheidungsgremium und Mittelvergabe

Die Entscheidung über eine Bewilligung von Mitteln trifft der Ausschuss für Forschung und Projekte. Eine Kürzung der beantragten Mittel bleibt diesem Entscheidungsgremium vorbehalten. Die Mittelvergabe erfolgt nicht nach Proporz der Fakultäten.

7. Mittelverwendung

Die maximale Förderdauer beträgt 12 Monate. Die Mittel sind zweckgebunden zu verwenden. Andernfalls sind die Mittel zurückzugeben. Ein positiver Drittmittelförderbescheid innerhalb der beantragten Förderzeit kann eine Kürzung der beantragten Mittel durch das Entscheidungsgremium bewirken.

Fördermodul 1 „Eigene Stelle“: Eine Verwendung zur (Teil)finanzierung von Personalkosten des*der Antragsteller*Antragstellerin ist in Abhängigkeit der arbeits-, insbesondere befristungsrechtlichen Voraussetzungen im konkreten Einzelfall unter den folgenden Voraussetzungen möglich. Bei *Aufstockung oder Umfinanzierung* (z.B. Entlastung des Fakultätshaushaltes) dürfen die dem jeweils bestehenden Arbeitsvertrag zugrundeliegenden befristungsrechtlichen Rahmenbedingungen nicht gefährdet werden. Das bedeutet, dass das Erreichen eines bereits vereinbarten Qualifizierungszieles weiterhin sichergestellt sein muss und/oder die überwiegende Finanzierung der Stelle aus Drittmitteln gewahrt sein sollte.

Bei *Neueinstellung* bzw. *Weiterbeschäftigung* muss das Qualifikationsziel „Erwerb von Kenntnissen zur Formulierung von qualifizierten Drittmittelanträgen und sonstigen Kenntnissen zur Einwerbung von Drittmitteln“ glaubhaft vermittelt werden. Die Beschäftigungsdauer von 12 Monaten ist mindestens zu erreichen bzw. nicht deutlich zu unterschreiten.

Das Dezernat Personal ist beim Erstellen der Einstellungs-, Weiterbeschäftigungs- oder Aufstockungsanträge rechtzeitig einzubeziehen.

Fördermodul 2 „Andere Personal- und Sachmittel“: Die Mittel können von der*dem Postdoc zur Aufstockung des Stellenanteils anderer wissenschaftlicher Mitarbeiter*innen oder für studentische Hilfskräfte, die einen Teil der bisherigen Aufgaben des Postdocs zu dessen Entlastung übernehmen, sowie für Sach- und Reisemittel verwendet werden. Liegt dem befristeten Arbeitsvertrag des Antragstellers ein Qualifikationsziel zugrunde, darf dieses durch die Aufgabenumverteilung nicht gefährdet werden; beruht die Befristung auf einem Drittmittelprojekt, muss die Beschäftigung weiterhin überwiegend in diesem erfolgen.

Die Sachmittel können für Verbrauchsmaterial, Literatur, Spezialsoftware und Geräte², die nicht an der Universität verfügbar sind, verwendet werden³. Die Antragsteller können die Mittel außerdem zur Lehrverpflichtungsentlastung über Lehraufträge einsetzen. Die dazu erfolgte Abstimmung mit der Leitung der betreuenden Professur muss aus dem Empfehlungsschreiben hervorgehen. Zudem muss die Lehrverpflichtungsentlastung ordnungsgemäß beantragt werden.

Bei der kombinierten Beantragung der Fördermodule 1 und 2 sind die oben genannten Vorgaben beider Einzelmodule entsprechend zu beachten.

8. Abwicklung und Berichtswesen

Die administrative Abwicklung (Entgegennahme/Aufbereitung der Anträge, Begleitung des Auswahlverfahrens, Bewilligungs-/Ablehnungsschreiben) obliegt dem Dezernat Forschung.

Die Mittel werden zweckgebunden der Fakultät beziehungsweise der aufnehmenden Professur zur Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt. Nach 12 Monaten und nach 24 Monaten ist dem Dezernat Forschung eine Checkliste vorzulegen, in der Informationen zur Erreichung des Förderziels abgefragt werden. Der eingereichte Drittmittelantrag ist beizufügen.

9. Gültigkeit der Richtlinie

Die Richtlinie wurde vom Ausschuss für Forschung und Projekte am 21. Februar 2024 beschlossen. Die Bewilligung von Projekten erfolgt ab diesem Datum nach den Bestimmungen der hier vorliegenden Richtlinie.

Dr. rer. nat. Kristina Schönherr, Leiterin des Dezernats Forschung, Bauhaus-Universität Weimar

² Ausgeschlossen sind Geräte, die der Grundausstattung zuzurechnen sind.

³ Literatur, Spezialsoftware und Geräte müssen an der jeweilig aufnehmenden Professur inventarisiert werden.